



HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Berner Handelskammer

T 031 388 87 87 (Direktion)
T 031 388 70 70 (Export)
F 031 388 87 88

Kramgasse 2
Postfach 5464
3001 Bern

www.bern-cci.ch
info@bern-cci.ch

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Bern, 17.05.2011

Revision des Kantonalen Kulturförderungsgesetz (KKFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 2011 laden Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern zur Stellungnahme zur Totalrevision des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) ein. Für die Möglichkeit, uns am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen, danken wir Ihnen bestens.

Der vorgeschlagene Erlass setzt grundsätzlich die Kulturstrategie um, welche der Regierungsrat am 10. Dezember 2008 verabschiedet hat und der Grosse Rat im April 2009 zur Kenntnis genommen hat. Die Kulturstrategie 2009 bildet damit die Grundlage der Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes (mitunter der Ausbau der Kulturvermittlung, die Prüfung der Förderung der Musikschulen und die Verbesserung der sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden).

Materiell schliesst das neue KKFG in vielen Bestimmungen an das geltende KFG an. Es handelt sich bei diesem Erlass insoweit um „alten Wein in neuen Schläuchen“. Hinsichtlich der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden handelt es sich hingegen um einen Neuentwurf, welcher die Kulturstrategie 2009 umsetzt.

Fristgerecht nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Betr. der neuen Aufgabenteilung (Art. 17, Art. 18 und Art. 19)

Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung

Neu übernimmt der Kanton nach Art. 17 Abs. 1 des revidierten KKFG bei Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot die alleinige Verantwortung für den gesamten Anteil der öffentlichen Subventionen. In der Kulturstrategie 2009 wurde festgehalten, dass es sich dabei voraussichtlich um das Zentrum Paul Klee, das Kunstmuseum Bern sowie das schweizerische Freilichtmuseum Ballenberg handeln wird. Die

alleinige Verantwortung des Kantons für die Subventionierung einer Kulturinstitution ist im bisher geltenden KFG nicht vorgesehen.

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern begrüsst diese Neuerung: Die alleinige Subventionierung und Verantwortung von Institutionen von mindestens nationaler Bedeutung durch den Kanton stärkt die Stellung dieser Institutionen. Ausserdem wird deren Steuerung vereinfacht.

Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung

Gemäss Art. 18 KKFG leisten Kanton und Gemeinden gemeinsam Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung. Nach Abs. 3 KKFG dieser Bestimmung werden neu alle Gemeinden der Region verpflichtet, die Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung mitzutragen. Die gemeinsam subventionierte Kulturinstitution kann in jeder Gemeinde einer Region liegen. Gemäss Abs. 1 der Bestimmung ist der Standort in einer Gemeinde mit Zentrumsfunktion nicht zwingend. Damit ändert sich die Kostenverteilung zwischen Kanton und Standortgemeinde.

Nach der Variante 1 (Finanzierungsschlüssel gemäss Kulturstrategie 2009) trägt der Kanton einen Anteil von 40 % und die Standortgemeinde maximal 50 %. Bei Variante 1 tragen die übrigen Gemeinden der Region einen Anteil von mindestens 10 %. Gemäss Variante 2 soll der Anteil der Standortgemeinde und des Kantons gleich hoch sein (zwischen 42,5 und 45 Prozent). Bei der Variante 2 übernehmen die übrigen Gemeinden bis maximal 15 % der Beiträge. Variante 2 kommt damit den kleineren, ländlichen Standortgemeinden entgegen, da die Beteiligung des Kantons höher ausfällt. Wir halten diese Lösung für sachgerechter, da es teilweise dem Zufall entspringen kann, in welcher Gemeinde die entsprechende Kulturinstitution ihren Standort hat.

2. Betr. den finanziellen Auswirkungen

Durch die neu übernommene, alleinige Subventionierung von Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung resultieren höhere Kantonssubventionen von 5,8 Millionen. Andererseits führt die Vereinheitlichung der kantonalen Subventionspraxis für die Kulturinstitutionen regionaler Bedeutung zu verminderten Kantonssubventionen. Künftig werden alle Gemeinden einen Beitrag bezahlen. Dies führt zu einer Entlastung jener Gemeinden, die bisher bereits Beiträge geleistet haben. Die Subvention des Kantons wird – je nach Variante - neu zwischen 40 und 45 Prozent (bisher 50 Prozent) betragen. Mit dem neuen Lastenausgleich „Aufgabenteilung“ gemäss Art. 29b des revidierten Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) wird dieser Betrag ausgeglichen. Die Totalrevision führt zu einer Lastenverschiebung, welche für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden kostenneutral ausfällt. Wir begrüssen diese Neuerung.

Der Kanton übernimmt neu einen Teil der Beiträge an die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden. Dies führt grundsätzlich zu einer Mehrbelastung für den Kanton. Wie hoch diese Mehrbelastung sein wird, hängt davon ab, wie viele solche Beiträge gesprochen werden und ob die Kulturschaffenden dem Beitrag an ihre Vorsorge zustimmen. Berechnungen zufolge ist auf Grund diese Mehrbelastung jährlich mit einer Mehrbelastung im Rahmen von 60'000 bis 80'000 CH Fr. zu rechnen. Wir begrüssen diese Massnahme grundsätzlich. Im Sinne einer nachhaltigen Kulturpolitik spielt die soziale Absicherung von „freischaffenden“ Kulturschaffenden eine wichtige Rolle.

3. Betr. Art. 4 Abs. 4

Gemäss Art. 4 Abs. 4 kann der Kanton weitere kulturelle Aufgaben übernehmen. Diese Bestimmung ist sehr allgemein formuliert. Wir vermissen dabei eine Konkretisierung der möglichen Aufgaben, welche der Kanton übernehmen kann. In diesem Sinn würden wir eine abschliessende Auflistung aller möglichen kantonalen Kulturförderungsaufgaben begrüssen.

Zusammenfassend unterstützt der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern das neue Kulturförderungsgesetz. Die Umsetzung der Kulturstrategie 2009 scheint sinnvoll. Ein attraktives Kulturangebot und der Erhalt von anerkannten Kulturinstitutionen gelten als wichtige Standortfaktoren für den Kanton Bern.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Dr. Adrian Haas
Direktor



David Herren
Juristischer Sekretär